

## KINDERARBEIT

### Oberverwaltungsgericht Koblenz zur Rechtmäßigkeit von Friedhofssatzungen

Mit seiner vorläufigen Äußerung zur der Frage, unter welchen Umständen Grabsteine auf Friedhöfen hergestellt werden müssen, hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz die Diskussion über ausbeuterische Kinderarbeit neu entfacht. Im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens der Friedhofssatzung der Stadt Andernach hat die Vorsitzende Richterin des OVG Koblenz darauf hingewiesen, dass die Regelung, wonach auf den Friedhöfen der Stadt nur noch Grabsteine aufgestellt werden dürfen, die nicht von Kindern in Staaten wie Indien und China hergestellt worden sind und dies mit einem Zertifikat belegt werden muss, unrechtmäßig ist. „Die Stadt Andernach hat nicht die Regelungskompetenz, um zu bestimmen, unter welchen Umständen die Grabsteine seiner Friedhöfe hergestellt werden müssen“, so die Vorsitzende Richterin des Oberverwaltungsgerichts.

Der Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks begrüßt diese Klarstellung. „Das Oberverwaltungsgericht steckt mit erfreulicher Eindeutigkeit den Handlungsspielraum der Kommunen ab und schafft für die Steinmetzbetriebe die seit langem erwünschte Klarheit“, kommentiert Bundesinnungsmeister Martin Schwier die Äußerung des Gerichts.

Der Bundesinnungsverband nimmt die Presseerklärung des OVG zum Anlass, erneut zu bekräftigen, dass das Deutsche Steinmetzhandwerk sich gegen jede Form von ausbeuterischer Kinderarbeit wendet und die Einhaltung der ILO-Konvention 182 nachhaltig unterstützt. Nach seiner Auffassung muss aber der Schwerpunkt der Bekämpfung von Kinderarbeit auf dem Einsatz politischer Maßnahmen liegen, weil langfristig nur auf diesem Wege effektiv und nachhaltig eine Änderung der prekären Situation der Jugendlichen in den betroffenen Ländern erreichbar ist. Siegel- und Zertifizierungssysteme, wie sie von einzelnen Privatinitiativen forciert werden, können nach Ansicht des Steinmetzhandwerks keine andauernde Wirkung erzielen und greifen zudem, soweit sie über Satzungsregelungen verpflichtend gemacht werden, in unzulässiger Weise in den Freiheitsraum wirtschaftlicher Betätigung ein.

Bundesinnungsverband des Deutschen  
Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks

Frankfurt am Main, im November 2008